

Regelungen für die Überleitung in die EGO VKA

(= Auszüge aus TVÜ-VKA in der Fassung des Änderungsstarifvertrags Nr. 11 vom 29. April 2016)

§ 29 Grundsatz

(1) ¹Für die in den TVöD **übergeleiteten** Beschäftigten (§ 1 Abs. 1) **sowie** für die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD und dem 31. Dezember 2016 **neu eingestellten Beschäftigten** (§ 1 Abs. 2), deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, **gelten ab dem 1. Januar 2017** für Eingruppierungen **§ 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD.** ²**Diese Beschäftigten sind zum 1. Januar 2017** gemäß den nachfolgenden Regelungen **in die Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) übergeleitet.**

§ 29a Besitzstandsregelungen

(1) ¹Die **Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe** für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit. ²Eine **Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung** in die Entgeltordnung für den Bereich der VKA **nicht statt.**

*Protokollerklärung zu Absatz 1: Die Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TVöD nach der Anlage 1 oder 3 TVÜ-VKA in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung **gilt als Eingruppierung.***

§ 29b Höhergruppierungen

(1) ¹**Ergibt sich nach der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD eine höhere Entgeltgruppe^A, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (VKA) TVöD ergibt.** ²Der **Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2017** gestellt werden (Ausschlussfrist) und **wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben** bei der Stufenzuordnung nach den Absätzen 2 bis 5 **unberücksichtigt.** ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2017, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück.

(2) ¹Die **Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung)^B.** ²War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der **Stufe 1** zugeordnet, wird sie/er **abweichend von Satz 1 der Stufe 1** der höheren Entgeltgruppe **zugeordnet**; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

§ 29c Besondere Überleitungsregelungen

(2) Beschäftigte der **Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten^C, sind stufengleich und unter Mitnahme der** in ihrer Stufe zurückgelegten **Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.**

(3) ¹Beschäftigte der **Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (VKA) TVöD in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die Stufe 5 Endstufe ist^D, sind unter Mitnahme der** in ihrer Stufe zurückgelegten **Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht.** ²Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der **Stufe 2 zugeordnet** sind, finden für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 die Tabellenwerte der Stufe 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 Anwendung. ³Ist bei Beschäftigten, die am 31. Dezember 2016 der **Stufe 4 zugeordnet** sind, bei der Überleitung am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet. ⁴Ist in der bisherigen Stufe 4 eine über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt, wird die darüber hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9a angerechnet.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 3: Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

(5) Fallen am 1. Januar 2017 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 29b Abs. 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(6) ¹Bei **Höhergruppierungen nach § 29b Abs. 1** wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt **auf den Strukturausgleich** nach § 12 **angerechnet.** ²Dies gilt auch für Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9c. ³Eine Überleitung in die Entgeltgruppen 9a, 9b oder 14 nach den Absätzen 1 bis 4 **gilt nicht als Höhergruppierung.**

^A „Nach der EGO“ ist ungefähr zu verstehen als „aufgrund von Änderungen durch die (neue) EGO“

^B s. Blätter 5 und 6

^C = das ist die sog. „Große EG 9“, ^D = das ist die „Kleine EG 9“